



GESCHÄFTSORDNUNG

des Vereins GEMEINSAM ÄLTER WERDEN e.V.

Neue Lebens- und Wohnperspektiven 60 plus

Der Verein gibt sich zur Regelung der Mitgliedschaft und zur Durchführung von Versammlungen seiner Organe diese Geschäftsordnung.

§ 1 Versammlungen / Vorstandswahlen / Monatstreffen

1.1. Mitgliederversammlungen

- ° Alle Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.
- ° In Ergänzung zu § 8.1. der Satzung kann die Einberufung auch durch Verteilung im Monatstreffen mit schriftlicher Empfangsbestätigung erfolgen.
- ° Protokolle der Mitgliederversammlung sind allen Vollmitgliedern bis spätestens 2 Wochen nach dem Versammlungstermin zuzustellen.
Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen nach Zustellung per Email.
- ° Der Termin einer Jahresmitgliederversammlung wird in einem Monatstreffen abgestimmt und mindestens 6 Monate vorher bekannt gegeben. Die MV findet jeweils im I. Quartal eines Kalenderjahres statt.

1.2. Vorstandswahlen

- ° Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- ° Der Wahlausschuß konstituiert sich nach Bekanntgabe des Termins zur nächsten MV aus der Mitgliedschaft.
- ° Der Wahlausschuß besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- ° Der Wahlausschuß bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

- ° Ein Abwesender kann in den Vorstand gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- ° Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- ° Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuß festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll verlesen.
- ° Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

1.3. Monatstreffen/ Treffen Neuinteressierte

- ° Die monatlich stattfindenden Treffen des Vereins für Neuinteressierte und im Anschluß zum Austausch der Projektgruppen sind öffentlich.
- ° Bei wichtigen anstehenden Themen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es die Sache verlangt. Zugelassen sind dann nur Voll- und vorläufige Mitglieder.
- ° Protokolle über die Monatstreffen erhalten alle vorläufigen und Vollmitglieder.
- ° Neuinteressierte tragen sich bei ernsthaftem Interesse am Gesamtkonzept von GÄW und evtl. an einem konkreten Projekt in die Teilnehmerliste Neuinteressierte ein, füllen einen Interessentenbogen (sh. Anlage 1) aus und können den ersten Kontakt zur Wunschgruppe herstellen, um in deren Arbeit bzw. in die Vereinsarbeit z.B. in den Arbeitsgruppen eingebunden zu werden.
- ° Protokolle der Monatstreffen sind dem Vorstand vor Versenden zur evtl. inhaltlichen Korrektur und Genehmigung vorzulegen

§ 2 Regelung der Mitgliedschaft

2.1. Vorläufige Mitgliedschaft

- 2.1.1. Der Vorstand kann im laufenden Geschäftsjahr (jeweils das Kalenderjahr) Interessenten als vorläufige Mitglieder aufnehmen
 - ° in Abstimmung mit den jeweiligen Projekten und ihren vorläufigen und Vollmitgliedern
 - ° nach mindestens 3-maliger Teilnahme an den Monatstreffen (ohne Neuentreffen)
 - ° und aktiver Teilnahme in einer Projektgruppe bzw. im Verein Gemeinsam älter werden
- 2.1.2. Eine unterzeichnete Beitrittserklärung/Aufnahmeantrag (sh. Anlage 2) verbunden mit Anerkennung der Satzung und Einzugsermächtigung muß vorliegen.
- 2.1.3. Es erfolgt eine anteilige Zahlung des Jahresbeitrages und einmalige Zahlung der Aufnahme-Gebühr. Hier erfolgt eine quartalsweise Bündelung der Anträge durch den Kassenwart.

2.1.4. Die vorläufige Mitgliedschaft berechtigt zum Zugang zu allen Informationen/ Protokollen.

2.2. Vollmitgliedschaft

In der Ordentlichen Mitgliederversammlung können die vorläufigen Mitglieder zu stimmberechtigten Vollmitgliedern gewählt werden, wenn

- ° eine kurze Vorstellung des vorläufigen Mitglieds erfolgt ist mit mündlicher Interessenbekundung
- ° die anwesenden Vollmitglieder für die Aufnahme stimmen
- ° Bei begründeter Abwesenheit kann die Interessenbekundung schriftlich erfolgen.
- ° Wird das vorläufige Mitglied nicht mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung als Vollmitglied bestätigt, endet die vorläufige Mitgliedschaft.

2.3. Kündigungen/ Austritte

2.3.1. Vorläufige Mitglieder

- ° **Eine** Kündigung ist jederzeit zum Monatsende möglich.
- ° Es erfolgt keine Erstattung des anteilig gezahlten Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.
- ° Der Vorstand bestätigt die Kündigung schriftlich.
- ° Gekündigte Mitglieder erhalten keine Informationen mehr und keine Einladung zur Mitgliederversammlung.

2.3.2. Vollmitglieder

- Ordentliche Kündigungen

- ° Sie kann laut Satzung bis 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- ° Der Vorstand bestätigt die Kündigung schriftlich.
- ° Der Vorstand fragt an, ob noch Informationen gewünscht werden.
- ° Es erfolgt keine Erstattung des Jahresbeitrages.

2.4. Mitgliedschaftsverpflichtung

2.4.1. Geförderte Projekte mit einer Bestandgenossenschaft/ Stiftung

- ° Wer über den Verein/ Baugemeinschaft GÄW in ein Wohnprojekt geht, ist verpflichtet, Mitglied im Verein zu werden, noch bevor er/ sie Mitglied der Genossenschaft wird.
Das gilt auch und insbesondere für Neuinteressierte und Nachzügler über den Status eines vorläufigen Mitgliedes.
- ° Wenn die Baugemeinschaft GÄW in einem Projekt mit einer anderen Baugemeinschaft kooperiert, um ein erweitertes Konzept umzusetzen, welches über § 2 Zweck und Ziele der GÄW-Satzung hinausgeht, kann die andere Baugemeinschaft nicht verpflichtet werden, Mitglied im Verein GÄW zu werden.

2.4.2. Projektgruppen im Eigentum

- ° Wer über den Verein/ Baugemeinschaft GÄW in ein Wohnprojekt geht, welches von GÄW initiiert wurde, ist verpflichtet, Mitglied im Verein zu bleiben, bzw. zu werden, noch bevor eine GbR Planung/Bau gegründet wird.
- ° Diese Verpflichtung dient der Umsetzung der GÄW-Satzung.

2.5. Vertrauensvolle Zusammenarbeit der Projektgruppen und dem Vorstand

- ° Die SprecherInnen der Projektgruppen sind verpflichtet, den Vorstand von GÄW in alle wichtigen Vorgänge und Entscheidungen, die jeweilige Gruppe betreffend, einzubinden.
- ° Bei Bedarf sind kurzfristige Abstimmungstreffen einzuberufen. Der Vorstand unterstützt beratend mit dem Ziel, Erfahrungen weiter zu geben und Schaden von den Gruppen abzuwenden.
- ° Diese Verpflichtung dient der Umsetzung der GÄW-Satzung.

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.05.2016 beschlossen und tritt am 29.05.2016 in Kraft.

Änderungen / Erweiterungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.